

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund**  
**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
vom 09.01.2013

### **Einschüchterungsversuche und Übergriffe am Rande des Bordin-Prozesses am Amtsgericht München**

Gegen den Neonazi Norman Bordin ist wegen des Abspielens der Melodie „Der rosarote Panther“ bei einer Neonazi-Demo am 21. Januar 2012 in der Münchner Innenstadt, ein Prozess wegen Billigung einer Straftat vor dem Amtsgericht München geführt worden. Die Melodie ist vom Terrornetzwerk NSU, das für die grausame Ermordung von 9 türkisch- und griechischstämmigen Kleinunternehmern und einer Polizistin verantwortlich ist, in seinen die Opfer verhöhnenden Bekennervideos verwandt worden. Nach Medienberichten (vgl. SZ vom 03.01.2013 und vom 04.01.2013) ist es im Umfeld der Verhandlung und der Urteilsverkündung dieses Prozesses zu Einschüchterungsversuchen und Übergriffen gegen Pressevertreter durch Anhänger der Neonazi-Szene gekommen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass es bei vorgenanntem Prozess durch eine Gruppe von Neonazis zu Einschüchterungsversuchen und Übergriffen vor und im Gerichtsgebäude und/oder vor und im Gerichtssaal gekommen ist?
  - 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere darüber, dass Kameraobjektive von Journalisten beschmutzt und beschädigt wurden und Neonazis Pressevertreter bedrängt und angerempelt haben und somit versuchten, sie an ihrer Berichterstattung zu behindern?
2. Kam es in der Vergangenheit bei anderen Strafprozessen gegen Norman Bordin zu Störungen durch Neonazis im Zuschauerraum oder vor oder im Gerichtsgebäude, wenn ja, bei welchen, und um welche Art der Störungen hat es sich gehandelt?
  - 2.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen waren für diesen Prozess, auch mit Hinblick auf die gegebenenfalls gemachten Erfahrungen getroffen worden?
  - 2.2 Welche Sicherheitskräfte (Mitarbeiter/-innen des Staatsschutzes, Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen, o. a.), waren im und vor dem Gerichtssaal anwesend?
3. Lagen den Sicherheitskräften oder dem Gericht im Vorfeld der Verhandlung und der Urteilsverkündung Informationen zu befürchteten Störaktionen vor, wenn ja, von wem wurden sie übermittelt (z. B. vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz) und welchen Inhalt hatten sie?

- 3.1 Wie haben die anwesenden Sicherheitskräfte auf das Störverhalten der Neonazis reagiert?
- 3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass anwesende Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen und/oder Polizeieinsatzkräfte die Neonazis nicht daran gehindert haben sollen, ihre Attacken fortzusetzen und es, trotz Bitten der Betroffenen, unterlassen haben sollen, die Personalien des Störers bzw. der Störer aufzunehmen, sodass dieser bzw. diese das Gerichtsgebäude ungehindert verlassen konnten?
4. Wie bewertet die Staatsregierung das Verhalten der jeweiligen Sicherheitskräfte?
5. Wie ist während des Prozesses seitens des Gerichts auf das Verhalten der Störer reagiert worden?
6. In welcher Form ist die Konfrontation mit Rechtsextremisten ausdrücklich Teil der Ausbildung in der Justiz, wie dies vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz betont worden ist?
7. Wie wird künftig bei Prozessen gegen Neonazis sichergestellt, dass die Öffentlichkeit, insbesondere Pressevertreter und Prozessbeteiligte vor und im Gerichtsgebäude und vor und im Gerichtssaal vor Bedrohungen und Übergriffen geschützt sind?
8. Welche Maßnahmen sind geplant, um beim Mordprozess gegen Beate Zschäpe und die mutmaßlichen Helfer der Terrororganisation NSU, der im kommenden Frühjahr in München beginnen soll, die Sicherheit der beteiligten Öffentlichkeit zu gewährleisten und insbesondere die Opferangehörigen vor Einschüchterungen, Bedrohungen und Übergriffen durch Neonazis zu schützen?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**  
vom 18.02.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 1.1:

Zur Beantwortung dieser beiden Fragen nehme ich auf die Stellungnahme des Präsidenten des Amtsgerichts München vom 4. Januar 2013 Bezug.

Darin führt er Folgendes aus:

„Nachdem es sich bei der oben näher bezeichneten Strafverhandlung bereits um einen Fortsetzungstermin handelte, war sämtlichen Sicherheitsverantwortlichen im Strafjustizzentrum die Brisanz dieser Angelegenheit hinreichend bewusst.

Demzufolge wurde für den 02.01.2013 in Abstimmung mit der zuständigen Richterin und dem Hausrechtsinhaber, der Generalstaatsanwaltschaft München, eine besondere Sitzungssaalsicherung organisiert.

Bereits eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn um 9:30 Uhr wurde in der Eingangskontrolle des Strafjustizentrums eine verschärfte Besucherkontrolle durchgeführt. In diesem Modus wird jeder Besucher vollständig kontrolliert, unabhängig davon, ob die Torsonde anschlägt oder nicht. Auffälligkeiten wurden in diesem Bereich weder bei den Besuchern noch bei den von ihnen mitgebrachten Gegenständen festgestellt.

Für die Sicherung der Verhandlung selbst wurden insgesamt 4 Justizwachtmeister meiner Behörde, darunter die stellvertretende Leiterin der allgemeinen Wachtmeisterei im Strafjustizzentrum, sowie ein Vorführbeamter, der um 10:00 Uhr durch einen Kollegen aus dem Vorführdienst ersetzt wurde (Schichtwechsel), eingeteilt.

Zudem war eine vom Hausrechtsinhaber mit der Koordination der Sicherheitsangelegenheiten bevollmächtigte Beamtin bis kurz nach Verhandlungsbeginn anwesend.

Die Geschehnisse im Umfeld dieser Strafverhandlung können in drei Abschnitte unterteilt werden:

- 1.) Abläufe im Sitzungssaal unmittelbar *vor* Beginn der Gerichtsverhandlung und vor Anwesenheit der Richterin,
- 2.) Ereignisse *während* der Gerichtsverhandlung,
- 3.) Vorfälle unmittelbar *nach* Sitzungsende.

Zu 1.):

Die mit Sicherheitsaufgaben betraute Beamtin stellte vor Verhandlungsbeginn fest, dass sich unter den Zuschauern ein Prozessbeobachter des Polizeipräsidiums München und auf der Pressebank unter anderem Journalisten der „Münchener tz“ sowie der „Bild“ befanden.

Von meinen anwesenden Wachtmeistern wird übereinstimmend berichtet, dass ein Zuschauer (Herr S.) etwa gegen 9:25 Uhr versuchte, den Beschuldigten G. vor den Kameras zu schützen, indem er sich vor ihn stellte und seine Jacke über seinen Kopf und den Kopf des Beschuldigten zog. Während dieser Aktion zog Herr S. aus seiner Jacke auch einen Stift oder etwas Ähnliches und beschmierte damit die Kamera eines Journalisten des Bayerischen Rundfunks. Ein Justizwachtmeister schritt daraufhin sofort ein. Er forderte Herrn S. auf, wieder im Zuschauerbereich Platz zu nehmen. Herr S. befolgte diese Anweisungen ohne Widerrede, rem-

pelte jedoch beim Zurückgehen einen anderen Journalisten (Herrn B.) an, entschuldigte sich provokativ bei ihm und nahm dann Platz. Herr B. stand zuvor direkt neben dem Beschuldigten und hatte seine Kamera in sehr kurzem Abstand auf diesen gerichtet.

Die weitere Aktion des Herrn S. nahmen die Sicherheitsbeauftragte des Hausrechtsinhabers und der Vorführbeamte zum Anlass, ihn vor den Saal zu begleiten, ihn über sein Verhalten im Sitzungssaal bis hin zur Verhängung eines Hausverbots im Falle weiteren Fehlverhaltens zu belehren und seine Personalien aufzunehmen.

Herrn S. wurde anschließend gestattet, wieder im Zuschauerbereich im Sitzungssaal Platz zu nehmen.

Noch vor Beginn der Verhandlung wurden der Journalist des Bayerischen Rundfunks sowie der Prozessbeobachter der Polizei dahingehend informiert, dass die Personalien des Herrn S. festgestellt worden seien.

Zu 2.):

Die kurz darauf beginnende Sitzung verlief auch nach Aussage der verhandelnden Richterin ruhig und ohne besondere Vorkommnisse. Insgesamt waren etwa 20 Zuschauer und Journalisten anwesend. Die Sitzung endete um 10:30 Uhr.

Zu 3.):

Ein Besucher verließ unmittelbar nach der Urteilsverkündung den Saal. Ein weiterer Teil der Besucher folgte nach Sitzungsende. Zwei Justizwachtmeister verblieben zunächst noch im Sitzungssaal bei den beiden Beschuldigten sowie bei den restlichen Besuchern. Zwei Justizwachtmeister, darunter die stellvertretende Leiterin der allgemeinen Wachtmeisterei, folgten den hinausströmenden Besuchern.

In der Wartzone vor dem Sitzungssaal hatten sich bereits Journalisten und Fotografen versammelt. Herr S. befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits unmittelbar vor dieser Personen-Gruppe und versuchte wiederum mit ausgestreckten Armen und gespannter Jacke das Sichtfeld der Pressevertreter einzuschränken. Einer der beiden Wachtmeister vor dem Sitzungssaal forderte Herrn S. auf, dieses Verhalten zu unterlassen, die stellvertretende Leiterin forderte ihn auf, Abstand zu halten. Dieser Anweisung kam Herr S. nach.

In diesem Moment bahnte sich Herr B. vehement einen Weg durch die Menschenmenge und richtete seine Kamera in einem Abstand von nur wenigen Zentimetern (geschätzt: 10) auf das Gesicht eines Zuschauers.

Da die beiden Wachtmeister ahnten, dass es hier zu einer Eskalation kommen könnte, schritten sie sofort ein, konnten jedoch nicht verhindern, dass Herr B. von dem Zuschauer weggestoßen wurde.

Die stellvertretende Leiterin der Wachtmeisterei trat anschließend zwischen die beiden Beteiligten, gemahnte zur Ruhe und nahm Herrn B. schützend zur Seite. Herr B. beschwerte sich dabei, dass der Zuschauer seine Kamera beschmiert hätte.

Herr B. und die übrigen Zuschauer wurden durch die beiden Wachtmeister zum Ausgang begleitet. Währenddessen verlangte Herr B. die Personalien des Zuschauers.

Beide Wachtmeister versuchten sodann sofort, an der Be-

suchermenge vorbeizukommen und von verschiedenen Gangseiten her zu dem Zuschauer aufzuschließen. Dieser bemerkte offensichtlich, dass er verfolgt wurde, und flüchtete unbedrängt über den ungesicherten Ausgang des Strafjustizentrums (Drehkreuz).

Herr B. teilte im Pfortenbereich des Strafjustizentrums den Wachtmeistern noch mit, dass ihm die Identität des Zuschauers bekannt wäre. Es wurde ihm empfohlen, in diesem Fall bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Er wollte sich daraufhin gleich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen.

Einschlägige Vorfälle, die sich eventuell vor dem Gebäude, zeitlich vor Beginn der Gerichtsverhandlung abgespielt hätten (Herr B. berichtete später, dass er zu dieser Zeit bereits schon außerhalb des Gebäudes angegangen worden sei), konnten im Sichtfeld der Beamten der Eingangskontrolle nicht beobachtet werden.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes kann den Mitarbeitern des Amtsgerichts München ein pflichtwidriges Verhalten nicht vorgeworfen werden. Das Sicherheitspersonal handelte stets im Rahmen seiner Befugnisse und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere besteht keine Veranlassung, disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die beteiligten Justizbeamten einzuleiten.

Generell ist hierzu Folgendes anzumerken:

Aufgabe der Wachtmeister des Amtsgerichts ist es unter anderem, für einen störungsfreien und geregelten Ablauf der Hauptverhandlung zu sorgen. Nicht möglich und rechtlich absolut unzulässig ist es, bestimmten Personengruppen allein aufgrund ihrer Gesinnung die Teilnahme an einer öffentlichen Verhandlung zu verweigern. Sofern Störungen auftreten, haben die Wachtmeister diese umgehend zu unterbinden. Zu diesem Zweck werden in der Regel die Personalien des Störers aufgenommen, und der Störer wird zu einem beanstandungsfreien Verhalten aufgefordert. Im Wiederholungsfall und in schwerwiegenden Fällen besteht auch die Möglichkeit – allerdings nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Richter bzw. dem Hausrechtsinhaber –, die betroffene Person aus dem Sitzungssaal bzw. aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen.

Sofern der Verdacht einer Straftat vorliegt, ist die Polizei zu verständigen. Gegebenenfalls kann die betroffene Person bis zum Eintreffen der Polizei auch kurzfristig festgehalten werden.

Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Wachtmeister, Journalisten und Pressevertreter im Rahmen ihrer Berufsausübung aktiv zu unterstützen. Letztere handeln im Rahmen ihres Berufes selbstständig und eigenverantwortlich. Wie alle anderen Personen auch haben sie sich dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Bezüglich der beiden Vorfälle im Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung haben sich die beteiligten Justizwachtmeister völlig ordnungsgemäß verhalten. Die Störung

wurde sofort unterbunden und die Personalien des Störers festgehalten. Für weitere Maßnahmen bestand keine Veranlassung. Der anschließende Termin konnte nach Feststellung aller Anwesenden somit auch völlig störungsfrei durchgeführt werden.

Hinsichtlich des Vorfalls nach Sitzungsende ist darauf hinzuweisen, dass der betroffene Fotograf nach hiesiger Kenntnis offensichtlich versuchte, Aufnahmen von Prozesszuhörern zu fertigen, obwohl diese erkennbar nicht damit einverstanden waren. Dass dieses Verhalten des Fotografen zu einer kurzen Auseinandersetzung führte, ist den Wachtmeistern nicht vorzuwerfen. Das daraufhin folgende Einschreiten der Wachtmeister (Trennung der Personen, schützende Begleitung des Fotografen zum Ausgang und der Versuch, nach Aufforderung des Fotografen die Personalien des Beteiligten festzustellen), ist ebenfalls in keiner Weise zu beanstanden, sondern vielmehr positiv zu bewerten. Dass es den Wachtmeistern nicht mehr möglich war, den flüchtenden Beteiligten einzuholen, ist zwar bedauerlich, aber ebenfalls den Wachtmeistern nicht anzulasten, zumal nach Angaben des betroffenen Fotografen ihm die Identität des Flüchtenden bereits bekannt war und daher auch keine Veranlassung bestand, die Personalien festzustellen.“

Über darüber hinausgehende Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung nicht. Die Namen im o. a. Bericht wurden aus Datenschutzgründen abgekürzt.

Zu 2.:

Von wesentlichen Störungen bei anderen Strafprozessen gegen Norman Bordin in München ist nichts bekannt.

Zu 2.1:

Für die Sicherheit dieses Prozesses wurden insgesamt fünf Beamte abgestellt und mit Sicherheitsaufgaben betraut.

Zu 2.2:

Das Polizeipräsidium München stellte für diese Verhandlung einen sogenannten „Prozessbeobachter“ des Staatsschutzdezernates ab. Dieser wohnte dem Prozess, wie bei anderen relevanten Verhandlungen auch, im Zuschauerraum bei.

Vonseiten der Justiz waren drei Justizwachtmeister und eine Justizwachtmeisterin anwesend. Eine weitere Beamtin, die vom Hausrechtsinhaber (Generalstaatsanwalt München) mit der Koordination der Sicherheitsangelegenheiten betraut ist, war bis kurz nach Verhandlungsbeginn anwesend.

Zu 3.:

Weder dem Gericht noch der Gerichtsverwaltung, dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz oder dem Polizeipräsidium München lagen im Vorfeld der Verhandlung Informationen über Störaktionen vor.

Zu 3.1:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 1.1.

Zu 3.2:

Es sind keine Erkenntnisse darüber vorhanden, dass anwe-

sende Justizwachtmeister die Neonazis nicht daran gehindert haben sollen, ihre Attacken fortzusetzen, und es trotz Bitten der Betroffenen unterlassen hätten, die Personalien der Störer aufzunehmen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1.1 wird Bezug genommen.

Zu 4.:

Die Sicherheitskräfte haben sich nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts München umsichtig und angemessen verhalten.

Zu 5.:

Während der Gerichtsverhandlung kam es nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts München zu keinen Störungen, sodass eine Reaktion des Gerichts nicht erforderlich war.

Zu 6.:

Der Umgang mit Störern – unabhängig von deren ideologischer Ausrichtung – ist wichtiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung der bayerischen Justizwachtmeister. Dies gilt insbesondere für die fachtheoretische Ausbildung der Nachwuchskräfte, die zentralisiert an der Bayerischen Justizschule Pegnitz erfolgt. Wichtige Ausbildungsinhalte sind das klassische Justizeinsatztraining, welches die Anwendung unmittelbaren Zwangs umfasst, sowie die Themen Kommunikation und Konfliktbewältigung. Um das erworbene Fachwissen in der Praxis optimal umsetzen zu können, beinhaltet die Ausbildung eine Vielzahl sog. Rollentrainings. Hierbei lernen die Nachwuchskräfte, selbstsicher, konsequent und deeskalierend mit möglichen Konfliktsituationen im Justiz-

alltag umzugehen. Eines dieser Rollentrainings beinhaltet beispielsweise das richtige und konsequente Verhalten gegenüber einer dem rechtsextremistischen Milieu zugehörigen Person, die sich bei der Zugangskontrolle aggressiv verhält.

Zur Gewährleistung eines möglichst breiten Ausbildungsspektrums kommen die Rollentrainings nicht statisch zur Anwendung. Sie werden fortlaufend auf Tagesaktualität überprüft, modifiziert und konzeptionell überarbeitet. Aufgrund der hohen Bedeutung der Rollentrainings werden die erbrachten Leistungen der Nachwuchskräfte gesondert benotet und finden Eingang in die Lehrgangszeugnisse.

Zu 7.:

Das Oberlandesgericht München beabsichtigt, künftig bei Prozessen gegen Neonazis oder bei Prozessen, bei denen mit dem Auftreten von extrem ideologisch motivierten Personen zu rechnen ist, eine Verstärkung der justizeigenen Wachtmeister mit Polizeikräften zu veranlassen. Es strebt eine strikte Trennung der Personengruppen mit unterschiedlicher Interessenlage an.

Zu 8.:

Das zuständige Oberlandesgericht München wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Öffentlichkeit, der Prozessbeteiligten und insbesondere der Nebenkläger im bevorstehenden Mordprozess gegen Beate Zschäpe u. a. zu gewährleisten. Die konkreten Sicherheitsmaßnahmen werden sich an der aktuellen Gefährdungsanalyse der Polizeibehörden orientieren.